

Die Anklage gegen den Grafen von Arnim.

Die gerichtlichen Verhandlungen gegen den früheren deutschen Botschafter in Paris, Grafen Harry von Arnim, haben am vorigen Mittwoch vor dem Stadtgerichte zu Berlin begonnen.

In der umfangreichen Anklageschrift des Staatsanwalts ist zur Begründung der erhobenen Anklage im Wesentlichen und in den Hauptzügen Folgendes ausgeführt:

Der Nachfolger des Grafen Arnim in der Botschaft zu Paris, Fürst von Hohenlohe, vermiste bald nach seinem Amtsantritte mehrere amtliche Schriftstücke aus dem Archive der Botschaft. Eine deshalb von ihm veranlaßte genaue Nachforschung ergab das Fehlen einer großen Anzahl von Schriftstücken.

„Der Angeklagte erscheint als überführt, diese Schriftstücke (Urkunden), welche für die Politik des Deutschen Reichs und dessen Beziehungen zu auswärtigen Mächten von der größten Bedeutung sind, bei Seite geschafft und unterschlagen zu haben.“

Einen Theil dieser Schriftstücke (welche in der Anklage unter Nr. I. und II. aufgeführt sind) hat der Angeklagte geständig mitgenommen, während er von dem Verbleib der übrigen (unter Nr. III. aufgezählten) nichts wissen will. Von den ersteren hat er auf die Aufforderung des Auswärtigen Amtes eine Anzahl (die unter Nr. I.) mit der Behauptung zurückgegeben, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, sie für sich zu behalten, die übrigen (Nr. II.) aber unter dem Vorgeben, daß sie sein Privateigenthum seien, herauszugeben verweigert.

Die vermisten Schriftstücke sind theils Erlasse (des Reichskanzlers oder seines Vertreters an den Botschafter), theils Berichte (des Botschafters an das Auswärtige Amt).

Die unter I. verzeichneten Schriftstücke sind 13 Erlasse und Berichte über wichtige kirchenpolitische Angelegenheiten, darunter ein Bericht in Betreff der künftigen Erledigung des päpstlichen Stuhles, — ein Bericht über das alsdann bevorstehende Konklave, ein Bericht über eine Unterredung mit Herrn Thiers in Betreff der Krankheit des Papstes. Graf Arnim hatte diese Schriftstücke, als er Ende April 1874 Paris verließ, zunächst nach Berlin und von hier nach Karlsbad mitgenommen; als er zur Aeußerung über den Verbleib derselben aufgefordert wurde, antwortete er zuerst, daß dieselben seines Erachtens nicht zu den Akten der Botschaft gehörten, weil sie sich auf Besprechungen mit Herrn Thiers bezögen, welche den Charakter vertraulicher Privatgespräche gehabt.

Auf wiederholte Aufforderung schickte er diese Schriftstücke Ende Juni von Karlsbad an das Auswärtige Amt zurück.

Die zweite Reihe von Schriftstücken sind Erlasse, welche Graf Arnim nach ausdrücklichem Geständniß mitgenommen und noch hinter sich hat. In dem betreffenden Schriftwechsel mit dem Auswärtigen Amte erklärte er:

„Seit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand habe er nicht mehr die Ehre, mit dem Auswärtigen Amte in irgend welchen Beziehungen zu stehen, vielmehr stehe er zur Disposition Sr. Majestät des Kaisers. Das Auswärtige Amt sei deshalb nicht in der Lage, amtliche Aeußerungen von ihm zu erfordern.“

Mit diesem Vorbehalte ließ er sich über die in dem übersandten Verzeichnisse aufgeführten Schriftstücke dahin aus, daß er einen Theil der Erlasse, welche, wenn auch an politische Fragen anknüpfend, doch im Wesentlichen seinen persönlichen Konflikt mit dem Reichskanzler betrafen und Anschuldigungen gegen ihn enthielten, als sein Privateigenthum ansähe und deshalb mitgenommen hätte.

Unter diesen von ihm als Privateigenthum zurückbehaltenen Erlassen befinden sich folgende: ein Erlaß des Fürsten Bismarck, durch welchen Graf Arnim zur Aeußerung über eine Unterhaltung aufgefordert wird, welche er (nach Mittheilung des General von Manteuffel) mit dem Grafen St. Vallier über die inneren französischen Verhältnisse gehabt und in welcher er gesagt haben sollte:

„Er betrachte die damalige französische Regierung als unhaltbar, dem Hrn. Thiers werde Gambetta, diesem die Kommande und dieser ein militärisches Regiment folgen, wenn Frankreich nicht rechtzeitig eine monarchische Verfassung wähle.“

Sodann ein Erlaß vom 23. November 1872, in welchem von dem Staatssekretär von Balan Namens des Reichskanzlers die von dem Angeklagten gegen Thiers und dessen Regierung erhobenen Bedenken widerlegt und dem Angeklagten für sein Verhalten der damaligen französischen Regierung und deren Konkurrenten gegenüber eine ganz bestimmte Instruktion ertheilt wird.

Ferner, ein Erlaß vom 20. Dezember 1872: indem der Reichskanzler die Berichterstattung des Angeklagten über die politische Situation in Frankreich als zum Theil auf irrthümlichen Voraussetzungen beruhend bezeichnet und näher kritisiert, unterzieht er zugleich die Frage, welche Regierungsform in Frankreich für das Deutsche Reich dormalen am zuträglichsten sei, einer eingehenden Erörterung und giebt dem Angeklagten die erforderliche Directive.

Weiter aus dem Jahre 1874 Erlasse des Staatssekretärs von Bülow über die Hirtenbriefe der französischen Bischöfe und die mit Bezug darauf zu ergreifenden Maßregeln, — über das Gesandtschaftsrecht der deutschen Mittelstaaten u. s. w.

„Daß diese Erlasse, deren Herausgabe der Angeklagte verweigert (und von denen der eine sich nach seiner Angabe zur Zeit im Besitze einer Person befindet, die er nicht namhaft machen will), indem sie amtliche Angelegenheiten und zwar zumeist politische Fragen von der allergrößten Wichtigkeit behandeln und dem Angeklagten für sein amtliches Verhalten Instruktionen ertheilen, sich nicht bloß formell, sondern auch der Sache nach als amtliche Schriftstücke kennzeichnen, welche dem Staate resp. in dessen Archive, nicht aber dem Angeklagten gehören, liegt für Jedermann klar zu Tage; daß durch die in einzelnen von ihnen dem Angeklagten gemachten Vorhaltungen und ertheilten Rektifikationen deren Charakter in keiner Weise alterirt wird, ist selbstverständlich.“

Drittens handelt es sich um eine Reihe von Erlassen und Berichten, über deren Verbleib Graf Arnim keine Auskunft geben zu können erklärt, deren Beiseiteschaffung ihm aber ebenfalls zur Last gelegt wird. Die fraglichen Schriftstücke betreffen nicht bloß meist Gegenstände von größter Wichtigkeit und von besonderem Interesse für den Angeklagten, sondern stehen zum Theil auch noch in der ganz besonderen Verbindung mit einander, daß mit den Erlassen (des Auswärtigen Amtes) zugleich die bezüglichen Berichte (des Grafen Arnim) verschwunden sind.

Zur Bezeichnung der Beweggründe und Endzwecke der Handlungsweise des Angeklagten, — zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit seiner Angaben, — zur Kennzeichnung seiner Auffassung von seiner Stellung, sowie für seine Charakteristik überhaupt, — hält die Anklageschrift die folgenden Thatsachen für gewichtig:

1) Bei seiner Verhaftung zu Massenheide gab er über den Verbleib der geständig nach sich genommenen Schriftstücke anfangs an, dieselben befänden sich im Auslande. Demnächst erbot er sich für den Fall, daß er auf freiem Fuß gelassen würde, die Papiere binnen drei Tagen herbeizuschaffen und erklärte sich zuletzt unter derselben Voraussetzung bereit, einen Beamten an den Aufbewahrungsort der Schriftstücke zu führen, wenn dieser über die Person desjenigen, in dessen Verwahrung sich dieselben befänden, absolutes Stillschweigen gelobe. Bei seinen späteren Vernehmungen kam er auf die Erklärung, daß die Schriftstücke sich im Auslande befänden, zurück.

2) Der fraglichen Schriftstücke will er „zu seiner Verteidigung“ gegen die seinen Ruf auf das Spiel setzenden schweren Anschuldigungen des Reichskanzlers bedürfen. Unter den Anschuldigungen versteht er den von dem Reichskanzler in seinen Erlassen wiederholt gegen ihn erhobenen Vorwurf, daß er — in Verkennung seiner Stellung — eine dessen Inten-

tionen und Instruktionen zuwiderlaufende Polititriebe.

3) Im September 1872 brachte ein Brüsseler Blatt die Aufsehen erregende Mittheilung: Graf Arnim habe seine Entlassung als deutscher Botschafter genommen, — die Stelle werde auf unbestimmte Zeit unbesetzt bleiben, — und Fürst Bismarck sei geneigt, künftig nur einen Konsul hin zu schicken.

In einem amtlichen Bericht sagte Graf Arnim über diese falsche Zeitungsnachricht: es werde von einem Pariser Blatt ein Herr von Rablden für dieselbe verantwortlich gemacht, welcher sie aus Unmuth über seine Ausschließung aus dem Jockey-Klub in die Welt geschickt haben solle.

Später ergab sich im Widerspruch mit dieser Angabe, daß Graf Arnim selbst durch einen Dr. Bedmann jene Nachricht nach Brüssel hatte befördern lassen; die darüber ermittelten Thatsachen mußte er als im Wesentlichen richtig zugeben.

4) Das Wiener Blatt „Die Presse“ vom 2. April 1874 brachte unter der Ueberschrift: „Diplomatische Enthüllungen, Florenz, 27. März,“ einen Artikel, welcher verschiedene im Jahre 1870 von dem Angeklagten, damaligen Gesandten bei der Kurie, an hervorragende katholische Theologen (man nannte den Stiftspropst Dr. Döllinger und Bischof Hefele) gerichtete Schreiben, sowie ein Promemoria veröffentlichte. Diese Schriftstücke bezogen sich auf die Politik, welche die deutsche Regierung dem vatikanischen Konzil gegenüber befolgte, oder vielmehr nach Ansicht des Verfassers befolgen sollte. Die Veröffentlichung der Schriftstücke erregte wegen der amtlichen Stellung ihres Verfassers das allgemeinste Aufsehen.

Graf Arnim wurde am 5. Mai auf Allerhöchsten Befehl — unter Hinweis auf die Bedeutung des Amtes — zur amtlichen und schriftlichen Aeußerung aufgefordert: ob die Veröffentlichung in der Wiener „Presse“ direkt oder indirekt von ihm ausgegangen oder durch Mittheilung der betreffenden Papiere an Dritte hervorgerufen sei, event. ob er davon, daß eine solche Veröffentlichung beabsichtigt sei, vorher Kenntniß gehabt habe.

Nach einiger Verzögerung antwortete er: „Für die in der „Presse“ veröffentlichten Enthüllungen bin ich unter keinem Gesichtspunkte verantwortlich. — Ich kann darüber auch keine Aufklärungen von Anderen erlangen.“

Abgesehen aber von der großen inneren Unwahrscheinlichkeit, daß die Veröffentlichung der betreffenden Schriftstücke ohne Zutun oder Wissen des Angeklagten erfolgt sein sollte, sprechen (wie die Anklageschrift annimmt) gegen die Wahrheit der von ihm abgegebenen amtlichen Erklärung gewisse Thatsachen, namentlich die Verbindungen, welche der Schriftsteller Dr. Landsberg in Paris anscheinend im Auftrage des Angeklagten mit der Wiener „Presse“ unterhalten hat, — so wie anderweitig versuchte Anknüpfungen mit Zeitungen, um einen Einfluß auf dieselbe im Sinne der Politik des Grafen zu gewinnen.

Für diese Thätigkeit, sagt die Anklageschrift, würden die vom Grafen Arnim zurückbehaltenen Schriftstücke eine reiche Ausbeute geliefert haben. Als beweiskräftige Originale waren sie besonders werthvoll für den Angeklagten, nicht zu seiner Verteidigung, sondern zu erneuten Angriffen auf die derzeitige Politik des Deutschen Reiches.

Demgemäß, und da die fraglichen Schriftstücke sich nach Form und Inhalt als Urkunde im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen, der Thatsbestand der Unterschlagung aber durch die Absicht rechtswidriger Zueignung, ohne daß es zugleich einer gewinnstiftigen Absicht bedarf, bedingt wird, ist der Graf von Arnim angeklagt:

im Hotel der Kaiserlichen deutschen Botschaft zu Paris während der Zeit von 1872 bis 1874 durch eine und dieselbe Handlung als Beamter

a) ihm amtlich anvertraute Urkunden vorsätzlich bei Seite geschafft,

b) Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hatte, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben.

Die gerichtlichen Verhandlungen haben vom Mittwoch (9.) bis zum Dienstag (15.) stattgefunden.

Der Staatsanwalt hat am Schluß derselben die Anklage aufrecht erhalten und beantragt, den Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren 6 Monaten zu verurtheilen.

Der Gerichtshof wird das Urtheil am nächsten Sonnabend verkünden.

Der Reichs-Militär-Stat

ist in der jüngsten Woche in zweiter Lesung im Reichstage durchberathen und festgestellt worden: seit funfzehn Jahren der erste Militär-Stat, welcher wieder im Einzelnen parlamentarisch berathen und vereinbart wird. Von 1861 bis 1866 war es in Folge des Militärkonflikts in Preußen überhaupt zu keiner ordnungsmäßigen Feststellung des Budgets gekommen; im Norddeutschen Bunde aber und demnachst im Deutschen Reiche war bisher eine Pauschsumme nach der Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres an die Militärverwaltung gezahlt worden, und nur der Nachweis der Ausgaben wurde dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Kenntnisknahme und Erinnerung alljährlich vorgelegt. Mit dem 31. Dezember 1874 läuft dieser einstweilige Zustand ab, und die Ausgaben der Militärverwaltung werden nunmehr, ebenso wie die aller Civilverwaltungen, von Jahr zu Jahr im Einzelnen mit dem Reichstage festgestellt.

Durch das im vorigen Frühjahr vereinbarte Reichs-Militärgesetz ist für diese Feststellung die sichere Grundlage gegeben: die für das Deutsche Reich anerkannten grundsätzlichen Bestimmungen der gesamten Heeresorganisation bilden zugleich die unabweislichen Voraussetzungen und Bedingungen der Budgetbewilligung.

Die zuversichtliche Erwartung, welche bei der damaligen Vereinbarung gehegt wurde, daß die unwiderrufliche Anerkennung aller wesentlichen Grundlagen der Heeresorganisation sich auch als sicherer Halt für die jährliche Feststellung des Heereshaushalts erweisen würde, hat sich jetzt vollauf bestätigt.

Die eingehenden Kommissionsberatungen haben in allem Wesentlichen zur Annahme der Aufstellungen der Militärverwaltung geführt, und wenn in einzelnen Punkten, auch in einigen, auf welche die Regierungen Werth legten, die Verständigung nicht erreicht worden ist, so verschwinden doch die schließlichen Differenzen gegenüber dem Gesamtergebnisse, welches im Vergleiche mit früheren Kämpfen auf diesem Gebiete, Zeugniß giebt von der tiefgehenden Uebereinstimmung des Reichstages mit dem Streben und Schaffen der Heeresleitung und Verwaltung.

Der Berichterstatter der Kommission (Dr. Wehrenpfennig) wies beim Beginn der Berathung darauf hin, daß die Gesamtsumme der vorgeschlagenen Abschnungen sich im Verhältnisse zum Gesamtbetrag des Stats in engen Grenzen halte. — das sei in der Natur der Sache begründet; denn einerseits seien durch das Reichs-Militärgesetz der Statsberathung eine feste Grundlagen gegeben und auf eine ganze Reihe von Jahren große grundsätzliche Fragen ausgeschlossen; — andererseits sei in der Kommission von allen Seiten anerkannt worden, daß die Militärverwaltung sich in den Ausgaben eine Selbstbeschränkung auferlegt habe, welche daran hindern müsse, größere Abschnungen vorzunehmen. Je mehr man sich mit dem Militär-Stat beschäftige, desto mehr werde man dahin kommen, schließlich über ihn, wie über alle anderen Zweige des Reichshaushalts in vollständigster Ruhe und ohne Leidenschaft zu berathen, was zum Heile des Ganzen erwünscht sei.

Die Berathung im Reichstage selbst ließ eine nachträgliche Verständigung noch über einzelne, in der Kommission beanstandete Punkte erzielen; lebhaftere Erörterungen mit Beimischung politischer Gesichtspunkte fanden nur bei einigen Punkten statt, bei welchen auch der Reichskanzler Fürst Bismarck sich an der Berathung betheiligte.

In Betreff der Ausgaben für das sächsische Armeecorps war Seitens der Kommission beantragt, den Reichskanzler zu ersuchen, bei Ausarbeitung des nächsten Budgets in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Ausgaben für das sächsische Armeecorps künftig mit den Ausgaben für die preussischen Armeecorps zusammenzufassen, dagegen diejenigen Ausgaben, welche Einrichtungen und Kompetenzen betreffen, hinsichtlich deren das sächsische Armeecorps von dem preussischen abweicht, zum Gegenstand besonderer Titel zu machen sind.

Von Seiten der Vertreter der Militärverwaltung wurden die Schwierigkeiten der Ausführung dieses Antrages hervorgehoben.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck äußerte seinerseits politische Bedenken gegen den Antrag.

„Es ist hier versichert worden (sagte er) es sei nicht die Absicht, die Besonderheiten des sächsischen Kontingents anzutasten. Ich freue mich über die Aeußerung dieser Ansicht. Ich glaube, daß das staatsrechtlich auch große Schwierigkeiten haben würde. Diese Besonderheiten beruhen zum großen Theil auf vertragsmäßige Abkom-

men zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen, die der Reichseinrichtung vorhergingen, und es ist doch kaum anzunehmen, daß Sr. Majestät der Deutsche Kaiser sich in der Lage fühlen könnte, Zusagen des Königs von Preußen nicht aufrecht zu halten.

Ich möchte aber doch darauf einiges Gewicht legen, daß, wenn eine Antastung dieser Besonderheiten jetzt nicht beabsichtigt wird, doch eine solche Vorbereitung dazu geeignet ist, eine gewisse Besorgnis in den dabei beteiligten sächsischen Kreisen zu erregen, ein gewisses Mißtrauen, ob sie dessen auch sicher sind, was ihnen zugesagt ist. Schon diese Besorgnis und Nehmliches zu verhalten, halte ich für eine der wesentlichsten Aufgaben der Reichspolitik, gerade wie sie mir, dem Kanzler, und einem in der Reichspolitik versichtigen Kanzler obliegen. Es gehören diese Eigenthümlichkeiten, die unserem an schematische Regelmäßigkeit gewohnten Auge unangenehm ins Gesicht treten, doch auch auf der anderen Seite, wie so manches Andere, dessen Nutzen man im ersten Augenblick nicht einseht, zu dem, was ich die Imponderabilien in dem militärischen Selbstgeföhle nennen möchte (Geföhle, deren Werth und Bedeutung sich schwer abwägen und würdigen läßt). Ich würde den Antrag nicht für nützlich und in keiner Weise für nothwendig halten: die sächsische Armee hat ihre Beweise gegeben, wie sehr sie mit den Interessen des Reiches verachsen ist, und die Beweise sind in der Geschichte des Krieges, ich brauche sie nicht vorzuhalten. Aber ich habe die Ueberzeugung, sie hat sich zweimal gut geschlagen, einmal in dem Geföhle als deutscher Soldat, das zweite Mal noch, um den sächsischen Farben, die sie getragen, Ehre zu machen. Wenn ich dies als Imponderabilien bezeichne, so wird mir jeder, der Soldat gewesen ist — und die meisten von uns sind es gewesen — und der die eigenthümliche Anhänglichkeit, die den Deutschen an seine Farben fesselt, vom Corpsband bis an die Fahne und Uniform, zu schätzen weiß, Recht geben, wenn ich Sie bitte, diese Verhältnisse mit Sanftheit und Vorsicht zu behandeln, und ich würde es lieber sehen, wenn auf diesen Antrag verzichtet würde.

(Der Wunsch des Reichskanzlers fand in diesem Punkte nicht die Zustimmung des Reichstages, welcher mit einer Mehrheit von zwei Stimmen den Antrag der Kommission genehmigte.)

Das Regiment der Garde du Corps gab mit Bezug auf die größere Zahl von Offizieren, welche es im Vergleich mit anderen Kavallerie-Regimentern zählt, besonders mit Bezug auf den sogenannten »ausgestopften« Mittelmeister Anlaß zu einer interessanten Erörterung. Es hat damit folgende Verwandtniß. Von Alters her sind die Chefs des Hauses Hohenzollern auch zugleich Chefs der ersten Compagnie des ersten Garde-Regiments und der ersten Eskadron der Garde du Corps gewesen. In diesen Eigenschaften bezieht Sr. Majestät der deutsche Kaiser augenblicklich zusammen 2700 Thlr., die er zu Gunsten der beiden Regimenter verwendet; es ist dies übrigens die einzige Summe, die ihm von Seiten des Reiches zu Theil wird. Vom Standpunkt der strengen Form der Etatsaufstellung erregt es nun Bedenken, Gehalte für Stellen aufzunehmen, die eigentlich nicht besetzt sind. Ein Antrag auf Streichung wurde jedoch in der Kommission abgelehnt, weil man sich nicht entschließen konnte, mit Rücksicht auf die finanzielle Geingsfügigkeit in ein Verhältniß einzugreifen, welches durch alte historische Erinnerungen gerechtfertigt ist. Dagegen nahm die Kommission aber den Antrag an, die Mittelmeisterstellen in dem Garde du Corps-Regiment auf die bei den andern Regimentern übliche Zahl zu beschränken.

Dem wurde im Reichstage von mehreren Seiten widersprochen; es handelte sich um eine Truppe, die in nahen persönlichen Verhältnissen zu Sr. Majestät dem Kaiser steht; sie bestche so lange, wie die preussische Monarchie, und sei bis jetzt von keiner Seite angefochten. Alle Monarchien haben eine Haustruppe, aber keine wohl in beider Form, als die preussische. Es sei weder grundsätzlich, noch finanziell geboten, dem Deutschen Kaiser etwas zu versagen, was ihm als König von Preußen anstandslos zugestanden worden ist.

(Der Reichstag lehnte den Antrag der Kommission ab.)

Der Sold der Garde-Regimenter sollte nach den Vorschlägen der Kommission von der Solderhöhung, wie sie den Linien-Regimentern (mit 6 Pf. täglich) zu Theil wird, ausgeschlossen werden, weil die Garde schon bisher eine kleine Zulage bezieht.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck trat, ebenso wie der Kriegsminister von Kammerle lebhaft gegen die Ausschließung der Garde von der Solderhöhung ein.

Ich möchte doch anheim geben, ob es nicht nützlich ist und auch der Würde der Kaiserlichen Stellung entsprechend, wenn Sie Sr. Majestät dem Kaiser immerhin die Möglichkeit lassen, einen Theil seiner alten Gardetruppen etwas besser zu verpflegen. Ich will nicht von der stärkeren Körperlichkeit der meisten dieser Leute beim 1. und 2. Garde-Regiment, nicht von der Dauerung der Garnison ein Motiv hernehmen, ich möchte bloß bitten, daß Sr. Majestät dem Kaiser die Möglichkeit, auch diesen Truppen die für alle beabsichtigte Zulage zu gewähren, nicht angenommen wird. Ich kann mich dem Verbot, von Sr. Majestät dem Kaiser zu sprechen, nicht fügen; die Verfassung spricht vom Kaiser und wir kommen sehr häufig in die Lage, die persönliche

Willensmeinung Sr. Majestät des Kaisers hier erwähnen zu müssen, weil es sich eben gar nicht umgehen läßt, von der hohen Persönlichkeit, die das höchste und entscheidendste Amt und das höchste Kommando der Reichsarmee hat, zu sprechen. Ich möchte sagen, wenn Sie Sr. Majestät dem Kaiser gestatten, seine Hausstruppen, seine Gardetruppen so zu behandeln, wie er als König von Preußen immer konnte, und wie es ihm auch in der Konfliktzeit nicht besritten worden ist, so ist das doch nur eine kleine Abschlagszahlung dafür, daß Sr. Majestät der Kaiser das Reich niemals mit einem Anspruch auf eine Civilliste oder etwas Aehnlichem belästigt hat.

(Der Reichstag beschloß mit großer Mehrheit die Bewilligung der Solderhöhung auch für die Garde).

Der Reichskanzler und Reichs-Ministerien.

Rede des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck bei der Berathung über Einsetzung eines Reichs-Justizamts in der Sitzung vom 1. Dezember.

Nur einige Worte über die Natur der Verantwortlichkeit, die ich als Reichskanzler zu tragen glaube.

Es wäre ja eine sehr anmaßliche Behauptung, wenn ich glauben zu machen versuchte, daß ich alle Einzelheiten des weiten Geschäftskreises, für den ich die Verantwortlichkeit trage, selbst zu übersehen und selbstthätig zu betreiben oder auch nur mit Sicherheit zu beurtheilen vermöchte. Darin kann meines Erachtens die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers nicht gesucht werden, daß jede spezielle Maßregel innerhalb des ganzen Bezirks, für den er verantwortlich ist, gerade als von ihm persönlich herrührend und gebilligt angesehen wird. Ich bin meines Erachtens dafür verantwortlich, daß an der Spitze der einzelnen Zweige der Reichsverwaltung Leute stehen, die nicht nur dazu befähigt sind, sondern die ihre Verwaltung auch im Großen und Ganzen in der Richtung des Stromes führen, den das deutsche politische Leben nach der augenblicklichen Richtung des deutschen Geistes und der deutschen Geister zu laufen genöthigt ist, daß kein Zwiespalt nicht nur innerhalb der verschiedenen — lassen Sie mich einmal den Ausdruck gebrauchen — Reichs-Ministerien, sondern auch kein dauernder prinzipieller Zwiespalt innerhalb der großen Körperschaften, die dem Reiche seine Gesetze und Einrichtungen geben, einreife, auch kein Mißtrauen und keine Feindschaften zwischen den einzelnen Bundesgliedern; im Wesentlichen aber dafür, daß an jeder Stelle, die zu besetzen ist, Jemand steht, der nach dem gewöhnlichen Ausdruck »tante« (vollkommen befähigt) ist, diese Geschäfte zu besorgen. Für alle Einzelheiten mir die Verantwortung zuzumuthen, das wäre sehr ungerecht und wäre Uebermenschliches von mir verlangt. Sie dürfen deshalb nicht sagen, daß dadurch ein Theil der Geschäfte gewissermaßen, weil von mir ungedeckt, von jeder Verantwortlichkeit frei wäre, indem derjenige, der es vorbringt, die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit nicht zu tragen hat, und derjenige, der sie trägt, sich damit entschuldigt, daß er sagt: ich kann das Alles unmöglich übersehen, — sondern Sie müssen fragen: welche Bürgschaft einer moralischen Verantwortlichkeit haben Sie denn bei jeder anderen Einrichtung, die nicht auf eine einzelne Person gestellt wäre? Geradezu gar keine! Wer hat in einem Kollegium, welches aus 8 oder 10 selbstständigen Ministern besteht, in dem keiner ohne den Willen des anderen eine irgend erhebliche Bewegung machen kann, in dem keine Maßregel anders als durch Stimmenmehrheit beschlossen wird, — wer hat die Verantwortung zu tragen? Wer trägt die Verantwortung der Beschlüsse einer parlamentarischen Korporation, wie der Reichstag? Offenbar kann sie bei keinem Einzelnen gesucht werden! — Sie können die Verantwortlichkeit nur bei einem Individuum suchen, niemals meines Erachtens bei einem Kollegium, wo Jeder berechtigt ist, sich damit zu entschuldigen, er hätte wohl gewollt, aber die Anderen nicht, und wo keiner weiß, wer der Andere und wer der Eine ist.

Ich kann, wie gesagt, unmöglich in der Seele eines jeden der höheren Reichsämter stehen, so daß ich Alles selbst leite; aber ich kann, durch eigene Beobachtung oder durch die Presse oder durch den Reichstag darauf aufmerksam gemacht, sehr bald erkennen, ob irgendwo sich eine Strömung entwickelt, die mit der Richtung, für die ich verantwortlich bleiben will, nicht im Einklange steht. Wenn ich nun in der That die Ueberzeugung gewinne, berechtigt oder irrthümlich, daß Mißbräuche oder fehlerhafte Richtungen vorhanden sind, dann bin ich berechtigt, verfügend einzugreifen, ich habe ein Veto (ein Recht des Einspruchs) gegen diese Richtung.

Ich bin so thätig und geschäftshungrig nicht, daß ich das Bedürfnis hätte, meinen Geschäftskreis sehr wesentlich zu erweitern, — im Gegentheil; aber ich glaube, daß die Leitung einbeittlich nur dann sein kann, die Verantwortung also auch nur dann getragen werden kann, wenn an der Spitze Jemand steht, der berechtigt ist, zu verfügen. Ich würde mir selbst das Geschäft sehr erschweren, wenn ich von dieser Berechtigung einen

*) Wegen der Fülle des Stoffes in der vorigen Nummer erst heute abgedruckt.

Rechtfertigen und sehr bereitwilligen Gebrauch machen wollte; aber es genügt sehr oft, daß man eine Waffe hat, und daß dieser Besitz bekannt ist, ohne daß man in die Nothwendigkeit käme, sie zur Anwendung zu bringen. Mit dieser Einrichtung ist auch meines Erachtens das Institut selbständiger Reichs-Ministerien, immer unter der Leitung eines Premier-Ministers, mit den meines Erachtens allein konstitutionell möglichen Verantwortlichkeits-Grundsätzen vereinbar; aber da können Reichs-Ministerien einen sehr hohen Grad von Selbstständigkeit gerade so üben, wie in ausgebildet konstitutionellen Ländern, wie in England, und ich glaube, daß sich sogar diejenigen Institute, die dem Reichskanzler-Amt als solchem mit untergeordnet sind — die Postverwaltung, die Telegraphenverwaltung, und so auch wohl das künftige Reichs-Justiz-Amt — einer sehr großen Selbstständigkeit erfreuen und im Ganzen schwerlich Klagen werden über ein bureaukratisch bevormundetes Eingreifen.

Ich glaube, daß auch der heutige Geschäftsumfang des Reichskanzler-Amtes auf die Dauer für eine einzelne Persönlichkeit zu viel sein wird. Sie würden einmal nicht immer eine Persönlichkeit von dieser exceptionellen Arbeitskraft, wie der jetzige Chef des Reichskanzler-Amtes ist, aufzutreiben vermögen, und zweitens selbst für diese — mehrere Personen, möchte ich sagen, in sich schließende — Leistungsfähigkeit wird es auf die Dauer doch zu viel werden, wir werden nothwendig dahin kommen, aus dem Reichskanzler-Amt — ich will nicht sagen im nächsten Jahre, die Zeitbestimmung ist dabei gleichgültig, ich spreche nur von einem Ziele, wie es mir vorschwebt — ein Justiz-Ministerium zu entwickeln, welches so selbständig ist, wie es sein kann, wenn überhaupt noch ein Ministerpräsident die Verantwortlichkeit für dessen Thätigkeit tragen soll. Wir werden vielleicht ein Finanz-Ministerium, wir werden ein Handels-Ministerium daraus entwickeln können; wir werden, wenn Elsaß-Lothringen in dieser Verbindung bleibt, ein Ministerium für Elsaß-Lothringen entwickeln können. Die Grenze der Selbstständigkeit dieser Ministerien liegt ja sehr viel weniger in den Rechten, die der Reichskanzler beansprucht und innehalten soll, wenn er sich nicht selbst überschätzt und nicht die Grenze menschlicher Thätigkeit überschreitet; sie liegt vielmehr in den verfassungsmäßigen Rechten des Bundesraths. Da würde ich auch rathen, an einer verfassungsmäßigen Einrichtung gar nicht oder nur sehr vorsichtig zu rühren. — — —

Ich wiederhole in Kürze: In der Stellung des Reichskanzlers und in den Ansprüchen, die ich mit ihr verbinde, liegt in keiner Weise ein Hinderniß, die Selbstständigkeit der Ministerien, die dem Reichskanzler die Verantwortung tragen helfen, so weit auszudehnen, wie die verfassungsmäßigen Berechtigungen des Bundesraths es irgend gestatten. Wollen Sie aber einen Reichskanzler haben, der Ihnen persönlich verantwortlich bleibt — moralisch und juristisch; — dann müssen Sie ihm entweder die Befugniß geben, verfügend einzugreifen in den Lauf eines Kollegen, für dessen Verfahren der Reichskanzler die Verantwortung nicht mehr übernehmen will (und so steht es jetzt), oder Sie müßten ihm eine Berechtigung beilegen, die ich nicht annehmen möchte, weil sie in das Majestätsrecht des Kaisers eingreift und eingreifen würde, daß er die Entlassung eines bestimmten Ministers oder hohen Beamten, für den er die Verantwortung nicht weiter übernehmen will, verfassungsmäßig als sein Recht fordern darf. Eines von beiden werden Sie einem Kanzler, der verantwortlich sein soll, immer bewilligen müssen. Das erste aber genügt, um den Reichskanzler in den Stand zu setzen, eine seiner Verantwortlichkeit entsprechende Macht zu üben, und steht andererseits, wenn Sie sich nicht einen unvernünftigen, rechthaberischen Reichskanzler denken, der sich in Dinge mischt, von denen er nichts versteht, dem nicht entgegen, daß jeder Minister neben ihm sich so frei entwickle, wie Sie ihn irgend brauchen können.

Der Reichstag hat durch seine Thätigkeit in der letzten Woche die verfassungsmäßige Feststellung des Reichshaushalts-Etats vor Neujahr bereits gesichert. Nachdem in der vorhergehenden Woche alle diejenigen Abtheilungen des Etats, welche ohne anderweitige Vorberatung sofort im Reichstage selbst zur Beratung gelangten, erledigt worden waren, sind in den letzten acht Tagen diejenigen Theile, welche zunächst der Budgetkommission zugewiesen waren, zur öffentlichen Erörterung gekommen, namentlich der Etat des Reichsheeres, der Marine und das eigentliche Etatsgesetz, d. h. die schließliche Gesamtübersicht der Einnahme und Ausgabe des Reichs.

Die Vereinbarung über den Militär-Etat erfolgte in dreitägiger Beratung; der Reichstag kam noch in mehreren Punkten, bei welchen die Kommissionsvorschläge von den Anträgen der Bundesregierungen abwichen, den Wünschen der letzteren entgegen.

Auch der Marine-Etat wurde in allem Wesentlichen nach den Anträgen der Regierungen genehmigt. Nur in einigen Punkten,

namentlich in Betreff der Vermehrung der Sec-Artillerie, welche von dem Marine-Minister von Stosch als dringend wünschenswerth bezeichnet wurde, weil die Kriegsverwaltung nicht mehr im Stande sei, zugleich die Artillerie für die Küsten- und Hafengebiefungen zu stellen, — wurden die Anträge abgelehnt.

Die Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphen-Verwaltung wurde im Betrage von etwa 16 Mill. Mark bewilligt.

Endlich kamen am Dienstag (15.) die Matrikular-Beiträge, d. h. die Zuschüsse der einzelnen Staaten für das Reich zur zweiten Beratung. Der vorgelegte Reichshaushalt stellt dieselben auf etwa 92 Mill. Mark fest. Die Budgetkommission dagegen, wollte dieselben um etwa 25 Millionen Mark vermindert und diesen Betrag aus den schon jetzt erkennbaren Ueberschüssen des laufenden Jahres ergänzt wissen. Dieser Antrag rief im Reichstage selbst vielfach lebhaften Widerspruch hervor, indem man diese unmittelbare Benutzung der voraussichtlichen Ueberschüsse theilweise für bedenklich, auch der Reichsverfassung gegenüber, erklärte.

Der Präsident des Reichskanzler-Amtes, Minister Delbrück, konnte noch keine bestimmte Erklärung Namens der Bundesregierungen geben, sprach sich jedoch dahin aus, daß die Regierungen auch ihrerseits den dringenden Wunsch haben, die Matrikularbeiträge auf einer mäßigen und festen Höhe zu halten. Es sei das für die Finanzwirtschaft aller einzelnen Staaten von großer Bedeutung. In diesem Sinne können die Regierungen der Verwendung der diesmaligen Ueberschüsse für den nächsten Haushalt zustimmen, — aber die richtige Folge müsse dann sein, daß in Jahren, in welchen Ueberschüsse zur Ausgleichung nicht vorhanden seien, zur Vermeidung erhöhter Matrikularbeiträge, eine Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs ins Auge gefaßt werde.

Der Antrag der Budgetkommission wurde angenommen.

Der Reichstag genehmigte endlich noch die Vorlage wegen Einsetzung einer dauernden Kommission für die großen Justizgesetze. Jedes der Mitglieder derselben soll eine Entschädigung von 2400 Mark und freie Eisenbahnfahrt erhalten. Ein Versuch, Diäten an die Stelle der Pauschsumme zu setzen, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Der Reichstag wird in den nächsten Tagen noch die Gesamtberatung über den Etat, sowie ferner die Feststellung des Etats für Elsaß-Lothringen zum Abschlusse bringen, — und noch einige der zur Beratung reifen wichtigeren Vorlagen erledigen.

Inzwischen ist die Angelegenheit des Bankgesetzes durch die Beratungen im Bundesrathe soweit der Lösung entgegengeführt, daß die Vereinbarung darüber mit dem Reichstage in nahe Aussicht genommen werden darf. Es ist unter diesen Umständen der Wiederzusammentritt des Reichstages in den ersten Tagen des Januar zu einer etwa vierzehntägigen Sitzung zu erwarten.

Unser Kaiser folgte am Sonnabend (12.) einer Einladung des Herzogs von Anhalt zur Jagd bei Dessau und kehrte am Abend nach Berlin zurück.

Bei dem Festmahle, welches in St. Petersburg am Georgsfeste stattfand, brachte Se. Majestät der Kaiser von Rußland folgenden Trinkspruch auf unsern Kaiser aus:

„Auf das Wohl des Kaisers Wilhelm, meines besten Freundes und ältesten Ritters Unseres Militär-Ordens!“

Prinz Albrecht von Preußen erwiderte diesen Toast mit folgenden Worten:

„Ew. Majestät haben die Gnade gehabt, mir zu erlauben, meinen unterthänigsten Dank für die gnädigen Worte zu sagen, welche Ew. Majestät soeben ausgesprochen haben. Ew. Majestät wissen am besten von Allen in Ihrem weiten Reiche, welchen Wiederhall diese Worte bei meinem Allergnädigsten Herrn finden werden. Gestatten mir Ew. Majestät, hinzuzufügen, daß Ihre Gnadenbeweise, Wohlwollen, ja ich möchte sagen, Liebe, welche Sie der preussischen Armee von jeher zugewandt haben und noch zuwenden, mit unauslöschlicher Dankbarkeit von derselben empfunden werden. Erlauben Ew. Majestät, daß ich auf das Wohl Ew. Majestät trinke, mit dem Wunsche, daß Gott Ew. Majestät edle Bestrebungen und Absichten segnen möge.“

Die beiden Kanonenboote der deutschen Marine »Albatros« und »Nautilus«, welchen im Spätsommer der Auftrag ertheilt worden war, an der Nordküste Spaniens zu kreuzen, haben mit Rücksicht auf die ungünstige Jahreszeit den Befehl zur Rückkehr erhalten.